ERZBISTUM KÖLN

Beschaffungsrichtlinie für Betriebsmittel und Anlagen | Arbeitssicherheit- und Arbeitsschutzanforderungen

Erzbistum Köln | Generalvikariat

Stand: 1. Mai 2022

BeschRL BetrM BetrAnl ArbSich ArbSchutz EGV 2021

Präambel

Diese Beschaffungsrichtlinie ist eine Ergänzung zu den Vergaberichtlinien für Lieferungen und Leistungen für das Erzbistum Köln [VergRL EBK] in der aktuellen Fassung (z. Zt. Stand: 1. Februar 2018) und spezifiziert die Beschaffung von Betriebsmitteln und Anlagen insbesondere hinsichtlich der Arbeitssicherheit und der Arbeitsschutzanforderungen. Alle Bestimmungen der VergRL LuL EBK gelten uneingeschränkt und sind vorrangig zu beachten. Link EGV-Portal: Vergaberichtlinien LuL EGV (2018)

1. Allgemeines

Grundsätzlich wird nur Material beschafft, welches den einschlägigen Arbeits- und Umweltschutzanforderungen der staatlichen Behörden und gesetzlichen Unfallversicherungen genügt. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die/der Betriebsmediziner/in sowie erforderlichenfalls weitere Experten/innen werden zur Beratung in den Beschaffungsprozess eingebunden. Bei Maschinen und Geräten werden nur Produkte beschafft, die eine CE-Konformität und eine CE-Kennzeichnung aufweisen. Bei elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen ist obligatorisch, dass diese den relevanten VDE-Normen entsprechen.

Bevorzugt werden Betriebsmittel, die durch akkreditierte Prüfstellen oder gesetzliche Unfallversicherungen zusätzlich hinsichtlich der Anforderungen an Arbeits- und Umweltschutzanforderungen erfolgreich geprüft wurden und dadurch z.B. ein GS- oder DGUV-Test Zeichen tragen dürfen. Betriebsmittel sind aus seriöser Herkunft und von seriösen Lieferanten zu beziehen. Dazu werden Lieferanten und Hersteller nach objektiven Kriterien einer Selbstauskunft in Kombination mit dem Nachweis entsprechender Referenzen ausgewählt. Es kommen nur Betriebsmittel mit vollständiger Herstellerdokumentation zum sicheren bestimmungsgemäßen Gebrauch zum Einsatz, die keine Sachmängel aufweisen. Dazu achtet das Erzbistum Köln auch darauf, dass die entsprechende Betriebs- oder Aufbauanleitung mit den obligatorischen Sicherheitshinweisen des Herstellers mitgeliefert wird.

Vor Beschaffung von Gefahrstoffen wird unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der/des Arbeitsmediziners/in eine Substitutionsprüfung durchgeführt, die den Einsatz möglichst gefährdungsfreier bzw. gefährdungsarmer Gefahrstoffe sicherstellen soll. Insofern ein gefährdungsfreier Einsatz nicht möglich sein sollte, ist obligatorisch eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Gefahrstoffverordnung zu betreiben. Diese muss nach dem STOP-Prinzip gemäß Arbeitsschutzgesetz erarbeitete Schutzmaßnahmen für einen sicheren betrieblichen Einsatz bestätigen. Grundlegend zur Gefährdungsbeurteilung sind dazu die aktuellen Produktinformationen und Sicherheitsdatenblätter des Herstellers bzw. Inverkehrbringers, welche bei jeder Erstbeschaffung und Folgelieferung mit modifizierter Rezeptur oder veränderter rechtlicher Regelwerke eingeholt werden. Die Gefährdungsbeurteilung erfolgt durch den Dienstgeber mit Unterstützung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die/den Arbeitsmediziner/in.

Für neue Gefahrstoffe und Betriebsmittel wird vor der betrieblichen Nutzung eine entsprechende Betriebsanweisung durch den Dienstgeber mit Unterstützung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die/den Arbeitsmediziner/in aus den Herstellerinformationen abgestimmt auf die betrieblichen Gegebenheiten erstellt. Die Mitarbeitenden werden dann zur sicheren Benutzung vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen. Eine jährliche Prüfung der Aktualität der Gefährdungsbeurteilung zum sicheren Einsatz von Gefahrstoffen und Betriebsmittel ist obligatorisch.

2. Sicherheitstechnische Prüfung von Betriebsmitteln und Anlagen

Alle Betriebsmittel und Anlagen werden entsprechend den staatlichen Auflagen, Regelwerke der gesetzlichen Unfallversicherungen und den Herstellerangaben regelmäßigen Prüfungen durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte unterzogen. Prüfpflichtige Betriebsmittel und Anlagen werden in einem entsprechenden Verzeichnis erfasst, welches zur Überwachung der wiederkehrenden Prüfungen dient. Das Verzeichnis enthält dabei Angaben über Inventarisierungsnummer, Betriebsmitteltyp, Prüfgrundlage (relevantes Regelwerk), Befähigungsgrad des Prüfpersonals, Prüffrist und Angaben zum Datum der letzten und nächsten Prüfung. Jede Prüfung wird dokumentiert, so dass für jedes Betriebsmittel und jede Anlage die erfolgte Prüfung mit deren Ergebnis nachweislich belegt werden kann. Prüfplaketten werden an Betriebsmitteln und Anlagen gut sichtbar angebracht, damit sich Mitarbeitende zur Aktualität der Prüfung vergewissern können. Mitarbeitende haben dabei die obligatorische Mitwirkungspflicht nicht aktuell geprüfte Betriebsmittel und Anlagen nicht zu benutzen und an Vorgesetzte zu melden. Insbesondere gelten zuvor genannte Obliegenheiten für die Prüfung gemäß DGUV-Vorschrift 3 von elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen. Dabei sind für die Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel elektrotechnisch unterwiesene Personen (EUP) unter Aufsicht einer Elektrofachkraft oder Elektrofachkräfte selbst einzusetzen. Zur Prüfung ortsfester elektrischer Betriebsmittel und Anlagen sind ausschließlich Elektrofachkräfte eingesetzt. Insofern sich weitere Prüfpflichten aus Forderungen der Sachversicherer, Kommunen oder des Landes ergeben, werden diese z.B. durch Sachverständige oder befähigte Personen entsprechend der Regelwerke bedient.

3. Beauftragung von Dienstleistungen

Ein Einsatz von Auftragnehmern für das Erzbistum ist nur möglich, wenn Auftragnehmer den Nachweis einer Betriebshaftpflicht mit ausreichenden Deckungssummen erbringen. Die Deckungssummen orientieren sich an den beauftragten auszuführenden Tätigkeiten und den potentiell möglichen Schäden.

Das Erzbistum Köln beauftragt nur Auftragnehmer, die über die geforderten Qualifikationen und Zertifizierungen verfügen. Der Auftraggeber legt die notwendigen Anforderungen fest. Dazu gehören u. a.: Nennung der verantwortlichen Führungskraft des Auftragnehmers, Nachweis der Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisung der Mitarbeitenden zur sicherheitsgerechten Ausführung der beauftragten Tätigkeiten, ausreichende Qualifikation der eingesetzten Mitarbeitenden des Auftragnehmers, Nachweis erforderlicher technischer Prüfungen eingesetzter Betriebsmittel, Liste der eingesetzten Gefahrstoffe, betriebliche Unfallstatistik der letzten 3 Kalenderjahre, arbeitsmedizinische Vorsorgen und arbeitsmedizinische Eignungen. Die aktuellen Nachweise sind in schriftlicher Form unaufgefordert an den Auftraggeber zu erbringen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherheitsgefährdende Situationen sowie auch Beinahe Unfälle auf Liegenschaften des Erzbistums Köln an den Auftraggeber unmittelbar zu melden. Insofern nicht sicher gearbeitet werden kann, ist der Auftragnehmer zur sofortigen Niederlegung der Arbeiten verpflichtet. Nach Beseitigung der Gefahr dürfen die Arbeiten wieder in Abstimmung mit dem Auftraggeber aufgenommen werden. Arbeitsunfälle und Verletzungen bei Arbeiten auf Liegenschaften des Erzbistums Köln sind an den Auftraggeber sofort zu melden.

Insofern Heißarbeiten auf Liegenschaften des Erzbistums Köln durch den Auftragnehmer ausgeführt werden, sind diese beim Auftraggeber anzumelden und eine schriftliche Genehmigung vor Aufnahme der Heißarbeiten einzuholen (Heißerlaubnisscheinverfahren). Nach Genehmigung der Heißarbeiten dürfen diese unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt werden. Brandwachen sind während der Heißarbeiten zur Überwachung der Heißarbeiten, Eingriff und Alarmierung bei Brand sowie nach Abschluss der Heißarbeiten einzusetzen. Die Bestellung der Brandwachen und deren Einsatzzeit werden im Rahmen des Heißerlaubnisscheinverfahrens geregelt.

4. Einsatz von Personaldienstleistung in Arbeitnehmerüberlassung

Obligatorisch gelten die Anforderungen des Arbeitsnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und der DGUV Regelwerke für den Einsatz von Personaldienstleistung. Der Auftraggeber legt die notwendigen Anforderungen fest. Dazu gehören u. a.: Qualifikationsnachweis der Leiharbeitnehmer/in, Nachweis der Arbeitsplatzanalyse des Personaldienstleisters für den Einsatz der/des Leiharbeitnehmerin/s und deren Ergebnisse (Gefährdungen, Schutzmaßnahmen), Bereitstellung Grundausstattung persönlicher Schutzausrüstung durch den Personaldienstleister, Regelung zur Bereitstellung betriebsspezifischer persönlicher Schutzausrüstung durch den Entleiher, Grundunterweisung der/des Leiharbeitnehmerin/s durch den Personaldienstleister, betriebsspezifische Unterweisung der/des Leiharbeitnehmerin/s durch den Entleiher, arbeitsmedizinische Vorsorgen und arbeitsmedizinische Eignungen veranlasst durch den Personaldienstleister. Die aktuellen Nachweise sind in schriftlicher Form unaufgefordert an den Entleiher zu erbringen. Die Qualifizierungen und Zertifizierungen sind anhand gültiger Unterlagen nachzuweisen. Leiharbeitnehmer/innen erfahren die gleiche Überwachung und Bewertung wie unsere eigenen Mitarbeitenden. Der Personaldienstleister und Entleiher verpflichten sich, Leiharbeitnehmer/innen die erforderlichen sicherheitstechnischen Unterweisungen und Schulungen wie eigenem Personal zukommen zu lassen.

Leiharbeitnehmer/innen sind verpflichtet sicherheitsgefährdende Situationen sowie auch Beinahe Unfälle auf Liegenschaften des Erzbistums Köln an den Entleiher unmittelbar zu melden. Insofern nicht sicher gearbeitet werden kann, ist die/der Leiharbeitnehmer/in zur sofortigen Niederlegung der Arbeiten verpflichtet. Nach Beseitigung der Gefahr dürfen die Arbeiten wieder nach Anweisung des Entleihers aufgenommen werden. Arbeitsunfälle und Verletzungen von Leiharbeitnehmern/innen bei Arbeiten auf Liegenschaften des Erzbistums Köln sind durch den Personaldienstleister behelfsmäßig durch die/den Leiharbeitnehmer/in an den Entleiher sofort zu melden. Im Gegenzug verpflichtet sich der Entleiher an ihn gemeldete Arbeitsunfälle und Verletzungen sofort an den Personaldienstleister zu melden.

5. In-Kraft-Treten

Diese Regelung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

M. Hofmann

Dr. Markus Hofmann
Generalvikar